

22.03.91

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Berlin

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 33 der Drucksache
817/1/90 folgendes beschließen:

1. § 9 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Für Getränkeverpackungen für Bier, Mineralwasser, Quellwässer, Tafelwässer, Trinkwässer und Heilwässer, Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure, Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) gilt die Freistellung nach Absatz 1 nur solange, wie der Anteil für Mehrwegverpackungen dieser Getränke insgesamt im Geltungsbereich des Abfallgesetzes nicht unter 73 v.H. sinkt; bei Mehrwegverpackungen für pasteurisierte Konsummilch beträgt der entsprechende Anteil 17 v.H.. Ab dem 1. Januar 1996 darf der Anteil für Mehrwegverpackungen nicht unter 76 v. H., ab dem 1. Januar 1998 nicht unter 78 v.H. und ab 1. Januar 2000 nicht unter 81 v.H. sinken.

- 2 -

Begründung:

Die Dynamisierung des Anteils der Mehrwegverpackung soll sicherstellen, daß der derzeitige Mehrweganteil nicht festgeschrieben wird, sondern in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden muß. Dadurch wird dem vorrangigen Ziel der Abfallvermeidung in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Steigerungsraten erfordern erhebliche Anstrengungen der beteiligten Kreise, die Mehrweganteile in allen Getränke-segmenten zu erhöhen, insbesondere jedoch in denen, die heute erst niedrige Mehrwegquoten erreichen.

2. In § 9 Abs. 2 sieht die Verpackungsverordnung eine Erhöhung der Mehrwegquoten für Getränkeverpackungen vor. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in einer eigenen Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 AbfG die Mehrweganteile für die unterschiedlichen Getränke-sektoren festzuschreiben, die für die Erhöhung der Gesamtmehrwegquoten notwendig sind. Dabei ist sicherzustellen, daß die bestehenden Mehrwegquoten in keinem Bereich absinken.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür die europarechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Verpackungsverordnung enthält Anforderungen an die Entwicklung der Mehrwegs-systeme für Getränkeverpackungen in Form von globalen Quoten für den gesamten Getränkebereich. Zu fordern ist jedoch die Differenzierung der Mehrwegquoten für einzelne Getränke-segmente, zum Beispiel für Wein und Fruchtsäfte, da sehr unterschiedliche Mög-

lichkeiten für eine Steigerung des Mehrweganteils bestehen. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß in den Getränkebereichen mit hohen Mehrwegquoten, wie Bier und Mineralwasser, die Anteile nicht absinken. Der Bundesrat würdigt die schwierigen europarechtlichen Fragen bei derartigen Differenzierungen und erwartet daher eine sorgfältige Klärung dieser Problematik im Rahmen der EG.